

Geschäftsordnung Kolpingwerk DV Essen beschlossen auf der Diözesanversammlung am 10.06.2006

I. Teil

Diözesanversammlung

§ 1 Einberufung der Diözesanversammlung

- (1) Die Einberufung und Einladung der Diözesanversammlung erfolgen gemäß § 12, Abs. 5 - 7 der Satzung des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen.
Die Einberufung ergeht an:
 - die Mitglieder des Diözesanvorstandes
 - die Delegierten der Bezirksverbände
 - die Bezirksvorsitzenden zur Information
 - die Vorsitzenden der Kolpingsfamilien zur InformationDie Zusendung der Einladung, der Tagesordnung, der Satzungsänderungsanträge und des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands erfolgt mindestens 30 Tage vor der Diözesanversammlung.
- (2) Die Zusendung von allgemeinen Anträgen erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Diözesanversammlung
- (3) Die Delegierten der Bezirksverbände gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 2-3 müssen spätestens 35 Tage vor der Diözesanversammlung an die Geschäftsstelle gemeldet werden

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand erstellt und mit der Einladung zur Diözesanversammlung bekannt gegeben. Eine nachträgliche Änderung derselben ist nur durch Mehrheitsbeschluss der Diözesanversammlung zulässig

§ 3 Anträge

- (1) Die Antragskommission der Diözesanversammlung ist das Diözesanpräsidium.
- (2) Anträge an die Diözesanversammlung sind mindestens einundzwanzig Tage, Anträge auf Satzungsänderung mindestens fünfunddreißig Tage vor der Diözesanversammlung an das Diözesanpräsidium schriftlich einzureichen.
- (3) Anträge können gestellt werden von:
 - den Vorständen der Kolpingsfamilien
 - den Vorständen der Bezirksverbände
 - der Diözesankonferenz der Kolpingjugend
 - dem Diözesanvorstand
 - dem DiözesanhauptausschussAnträge von anderen Personen oder Gliederungen des Diözesanverbandes oder anonyme Anträge werden nicht angenommen.
- (4) Folgende Anträge können ohne Frist und Voranzeige in der Diözesanversammlung behandelt werden:
 1. Verbesserung, Ergänzung oder Zurückziehung eines im Rahmen der Fristen gestellten Antrages;

2. Anträge, die sich aus der Tagesordnung ergeben; sie müssen in der Diözesanversammlung sofort schriftlich dem Diözesanpräsidium zugeleitet werden.
- (5) Initiativanträge während der Diözesanversammlung müssen in schriftlicher Form vorliegen. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt die/der Diözesanvorsitzende. Sie/Er wird dabei unterstützt vom Diözesanpräsidium und kann die Leitung delegieren.

§ 5 Regelung der Aussprache

- (1) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich zur Handhabung der Geschäftsordnung zu Wort melden und muss sofort angehört werden. Allerdings kann die Wortmeldung nur zugelassen werden, wenn das betreffende Mitglied noch nicht zum anstehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten nur solche Anträge, die sich beziehen auf:
1. die Ordnung der Satzung des Diözesanverbandes oder dieser Geschäftsordnung
 2. die Ordnung der Geschäftserledigung
 3. die Begrenzung der Redezeit
 4. den Abschluss der Rednerliste
 5. die Beendigung der Debatte
 6. die sofortige Abstimmung
- (2) Ein Mitglied der Diözesanversammlung muss sofort angehört werden, wenn es sich zu Wort meldet, um eine persönliche Erklärung über Ausführungen zu geben, die es vorher gemacht hat, jedoch nur insoweit, als diese Ausführungen missverstanden wurden.
- (3) Das Schlusswort in der Aussprache über einen Antrag gebührt dem/der Antragsteller/in. Dies gilt nicht, wenn die Diözesanversammlung einem Geschäftsordnungsantrag auf sofortige Abstimmung zugestimmt hat. Der/die Antragsteller/in darf im Schlusswort keine Zusätze machen oder neue Gesichtspunkte einführen.

§ 6 Ordnung

- (1) Spricht ein Mitglied nicht zur Sache, so hat die/der Vorsitzende dieses dazu aufzufordern. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so hat sie/er ihm das Wort zu entziehen.
- (2) Verletzt ein Mitglied in seiner Rede den parlamentarischen Anstand durch unangebrachte Worte oder Verhaltensweisen, so hat die/der Vorsitzende es zunächst zu verwarnen.
- (3) Wenn ein Mitglied eine zweite Verwarnung erhalten hat und Anlass zu einer dritten gibt, kann die/der Vorsitzende ihm das Wort entziehen oder darf ihm das Wort nicht mehr erteilen. Im Übrigen gilt das Versammlungsrecht.

§ 7 Abstimmung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Satzung des Diözesanverbandes und die Regelungen dieser Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung des Diözesanverbandes oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) In der Regel wird öffentlich abgestimmt, soweit nicht die Satzung des Diözesanverbandes oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Namentlich und durch Stimmzettel wird abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es beantragt.
- (4) Entstehen Zweifel über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet darüber die Diözesanversammlung endgültig.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Diözesanversammlung ist ein Protokoll zu führen. In das Protokoll sind die Beschlüsse der Diözesanversammlung aufzunehmen.
- (2) Der Diözesanvorstand schlägt dafür der Diözesanversammlung zwei Protokollführer/innen vor, über die die Diözesanversammlung zu Beginn abstimmt.
- (3) Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Meinung und Abstimmung namentlich im Protokoll vermerkt wird.
- (4) Das Protokoll ist den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Bezirksvorsitzenden sowie den Vorsitzenden der Kolpingsfamilien spätestens zwei Monate nach der Diözesanversammlung zuzustellen. Als Nachweis für die Frist gilt das Datum des Poststempels.
- (5) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung begründeter schriftlicher Widerspruch durch ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Diözesanversammlung eingelegt wird. Der Widerspruch ergeht an das Diözesanpräsidium. Der Diözesanvorstand entscheidet über den Widerspruch.

§ 9 Kostenbeitrag

Zur Deckung der Kosten einer Diözesanversammlung kann der Diözesanvorstand einen Kostenbeitrag von den Mitgliedern erheben. Der Kostenbeitrag wird den Mitgliedern vom entsendenden Bezirksverband gegen Vorlage der Quittung erstattet.

II. TEIL

FINANZ- UND KASSENPRÜFUNG

§ 10 Kassenprüfungen der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände

- (1) Kolpingsfamilien und Bezirksverbände mit einem Jahresumsatz (einschließlich Zuschüsse) von weniger als € 250.000,00 werden mindestens einmal jährlich von den hierfür bestimmten Kassenprüfern geprüft.
- (2) Die Prüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit des Kassen- und Zahlungsverkehrs, den Bestand der Zahlungsmittel, die Richtigkeit des vom Vorstand/Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und die Prüfung der Einhaltung der Satzung und Beschlusslagen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über Art, Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfung. Der Bericht soll der Mitgliederversammlung ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Geschäftsführung des Vorstandes vermitteln. Der schriftliche Bericht ist von den Kassenprüfern eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Beträgt der Jahresumsatz der geprüften Kolpingsfamilie oder des geprüften Bezirksverbands mehr als € 30.000,00, so erhält der Diözesanverband eine Kopie des Berichtes. Dieser hat die Ergebnisse des Berichtes zu prüfen und wenn notwendig weitere Schritte zu veranlassen.

- (5) Beträgt der Jahresumsatz der Kolpingsfamilie oder des Bezirksverbands mehr als 250.000 € gilt § 7 in Verbindung mit § 8 des Organisationsstatuts des Kolpingwerks Deutschland entsprechend.

III. Teil

Wahlen

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Die Diözesanversammlung wählt aus ihren Reihen in freier und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren fünf Mitglieder in den Wahlausschuss. Ersatzmitglieder sind entsprechend zu wählen.
- (2) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
- Ausschreibung aller Wahlen des Diözesanverbandes
 - Sammlung der Kandidatenvorschläge
 - Prüfung der Kandidatenvorschläge
 - Führung erforderlicher Verhandlungen gemeinsam mit dem Diözesanpräsidium
 - Vorstellung der Kandidaten
 - Leitung der Wahlen
 - Die Suche und Ansprache geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für vakante Ämter
- (3) Der Wahlausschuss wählt nach der Wahl aus den eigenen Reihen eine/n Vorsitzende/n, welche/r in Zusammenarbeit mit dem/der Diözesangeschäftsführer/in die erforderlichen organisatorischen Aufgaben wahrnimmt.

§ 12 Wahlmodus

- (1) Jede Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen auf eigens für die Wahl vorgesehenen Stimmzetteln.
- (2) Gewählt ist in einer Wahl diejenige/derjenige, für die/den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ab dem dritten Wahlgang zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Kommt es in dieser Wahl zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

IV. Teil

Schlussbestimmungen

§ 13 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt nur in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung des KOLPINGWERKES - DIÖZESANVERBAND ESSEN. In diesem Sinne ist sie Teil der Satzung des Diözesanverbandes.
- (2) Sie wird sinngemäß angewendet in allen Organen des Diözesanverbandes, in den Bezirksverbänden, den Kolpingsfamilien, der Diözesankonferenz der Kolpingjugend, jedoch mit der Maßgabe:

Die Fristen können durch einfachen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder verkürzt werden, soweit es das jeweils geltende übergeordnete Recht zulässt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Diözesanversammlung 10.06.2006 am verabschiedet und ersetzt die Fassung vom 29.06.1995. Sie tritt mit der Verabschiedung in Kraft.